

<b>St-Büro 04</b>	
Eing.: 18. APR. 2018	
Cfz. 18/4	
Igb-Nr.: 2259/18	
Ausgang: 20.04.18	
Wk.:	
an Org.-Einheit	
<input type="checkbox"/> AE für St	<input type="checkbox"/> Übern. Beantw.
<input type="checkbox"/> Stellungnahme	<input type="checkbox"/> z.w.V.
Anmerkungen:	

Abteilung: 5  
 Gesch. Zeichen: 533-62800/0005

Datum: 18.04.2018

Hausruf: [redacted]

Referatsleiter/-in: [redacted]

Angefordert am: 18.04.2018

Mitarbeiter/-in:

Vorzulegen bis: 18.04.2018 (DS)

Termin am: 19.04.2018, 11 Uhr

Herrn Staatssekretär

**Durchschrift an:**

- fester Verteiler und Bedienung variabler Verteiler durch Fachreferat
- eingeschränkter Verteiler (innere Angelegenheit / interne Meinungsbildung)
- Personalangelegenheiten / persönlicher Inhalt

*Handwritten notes:*  
 534/533  
 20/4  
 18/4

- StV-EL
- Referat 611 für EL-Referenten/-innen
- 5, 52, 53, 522, 531, 532, 533

gleich zeitig zugeleitet

über

mit der Bitte um Kenntnisnahme

Aufnahme des Wolfes ins Jagdrecht;

Anlagen: - 4 -

LV 533-62800/0005 vom 12.04.2018

Gespräch mit [redacted] (GF DJV) am 19.04.2018, 11:00 – 12:00 Uhr

**I. Sachverhalt**

Anbei werden die für das o. g. Gespräch am 19.04.2018 zwischen Ihnen, Herr Staatssekretär, und dem Geschäftsführer des Deutschen Jagdverbands (DJV) angeforderten Unterlagen vorgelegt.

Als Teilnehmer aus der Fachabteilung sind [redacted] (533) und [redacted] (531) vorgesehen.

**II. Stellungnahme**

In seiner Pressemitteilung vom 11.04.2018 (Anlage 1) fordert der DJV

- a) eine Aufnahme des Wolfs in das Bundesjagdrecht,

- b) praktikable Lösungen im Umgang insb. mit verhaltensauffälligen Wölfen sowie  
 c) dass der „ortskundige Jäger erster Ansprechpartner“ sein müsse, wenn es um die Entnahme von Wölfen geht.

Hierzu vorab in aller Kürze:

zu a) Aufnahme des Wolfs in das Bundesjagdrecht:

- \* Politisch wird BMU einem solchen Schritt nicht zustimmen wollen und können.
- \* Faktisch würde sich dadurch nichts am strengen Schutzstatus des Wolfs ändern.
- \* Auch jagdpolitisch rät die Fachabteilung von einem solchen Schritt zum derzeitigen Zeitpunkt ab und steht der Aufnahme des Wolfes in das Jagdrecht zurückhaltend gegenüber.

zu c) der ortskundige Jäger als erster Ansprechpartner:

Dieses Anliegen der Jäger erfordert nicht zwingend eine Aufnahme des Wolfs als in das Bundesjagdrecht als eine dem Jagdrecht unterliegende Haarwildart (§ 2 Abs. 1 Nr. 1).

Alternativ könnte dieses Anliegen evtl. auch durch eine analoge Formulierung entsprechend BJagdG § 28a – invasive Arten Rechnung getragen werden, ohne dass der Wolf dazu zu einer dem Jagdrecht unterliegenden bzw. jagdbaren bzw. hegepflichtigen Art definiert würde.

Eine eingehende Analyse, welche Pflichten und anderen Implikationen sich daraus ggf. für die Jagd ergeben, steht bislang allerdings noch aus. Auch ist offen, wie BMU auf einem solchen Vorschlag reagieren würde.

### III. Vorschlag

Kenntnisnahme

53	531	533
<del>53</del>	<del>531</del>	<del>533</del>
18/4	18/4	18/4

Anlage 1

**TOP:**  
**Aufnahme**  
**des Wolfs in**  
**das BJagdR**

Referat

53	531	533
		
	18/4	18/4

**Aufzeichnung**

**Anlass:** Gespräch zwischen Herrn Staatssekretär Dr. Aeikens und  
 Geschäftsführer Dt. Jagdverband  
am 19.04.2018

**Thema:** Aufnahme des Wolfs in das BJagdR

**I. Sachstand**

In seiner Pressemitteilung vom 11.04.2018 (Anlage 2) fordert der DJV

- a) eine Aufnahme des Wolfs in das Bundesjagdrecht,
- b) praktikable Lösungen im Umgang insb. mit verhaltensauffälligen Wölfen sowie
- c) dass der „ortskundige Jäger erster Ansprechpartner“ sein müsse, wenn es um die Entnahme von Wölfen geht.

## II. Gesprächsführungsvorschlag

### Zu a) Aufnahme des Wolfs in das Bundesjagdrecht:

\* Politisch wird BMU einer Aufnahme des Wolfs als eine dem Jagdrecht unterliegende Wildart (§ 2 Abs. 1 BJagdG) nicht zustimmen wollen und können (nicht zuletzt auch: Erwartungshaltung der Naturschutzklientel sowie die – mit der EU-KOM gemeinsame – Sichtweise, dass die dt. Wolfspopulation in einem ungünstigen bis schlechten Erhaltungszustandes sei (Anfrage von Herrn BM a. D. Schmidt zur Umlistung).

\* Faktisch würde die Aufnahme des Wolfs in das Bundesjagdrecht nichts an dessen strengem Schutzstatus ändern.

\* Jagdpolitisch hätte ein solcher Schritt vorhersehbar zur Folge, dass sich damit die öffentliche Diskussion über den Wolf und die von ihm ausgehenden Gefahren und Schäden aus der Verantwortung des Artenschutzes auf das Jagdwesen, die Jägerschaft und die Jagdpolitik verlagern könnte.

Jagdpolitisch sollte dies vermieden werden, zumal Jagdpolitik und Jäger kaum Möglichkeiten hätten, ihrerseits maßgeblich zur Lösung der Probleme z. B. zwischen Tierhaltern und Artenschutz beizutragen (siehe Bezugs-LV 533-62800/0005 vom 12.04.2018, Anlage 3).

\* Das Argument, dass die Kfz-Versicherer bei Zusammenstößen mit einem Wolf eine Schadensregulierung mit dem Hinweis verweigerten, dass der Wolf derzeit nicht im Bundesjagdrecht sei, verfängt nicht (Details hierzu in LV 533-62800/0005 vom 18.04.2018<sup>1</sup>).

<sup>1</sup> Kurzfassung: Zwar trifft es zu, dass der Wolf – ähnlich wie Haus- und Nutztiere – derzeit nicht zu den in der Teilkasko versicherten Risiken gehört. Eine differenzierte Betrachtung zeigt jedoch:

- Schäden, die Dritte erleiden, sind stets über die Kfz-Haftpflichtversicherung abgedeckt.
- Die Vollkasko dagegen deckt den Eigenschaden aus einem Zusammenstoß mit einem Wolf bereits heute ab.
- Kfz-Halter, die lediglich eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen haben, gehen bei Eigenschäden leer aus.

Im Übrigen ist das Risiko, im Verkehr mit einem Wolf zu kollidieren, auf Bundesebene bei derzeit ca. 31 derartigen Unfällen pro Jahr äußerst gering (Gesamtzahl der Wildunfälle: ca. 264.000, d. h. im statist. Durchschnitt 1 Wildunfall pro 2,7 Mio. gefahrene km bzw. 1 Wildunfall pro Kfz in 200 (!) Jahren).

**Zu b) praktikable Lösungen im Umgang insb. mit verhaltens-auffälligen Wölfen:**

BMEL setzt sich für tragfähige Lösungen der Interessenkonflikte zwischen Artenschutz und Landwirtschaft und einen angemessenen Interessenausgleich ein (zu Details: siehe Aufzeichnung 531, Anlage 4). Hierzu könnte u. a. auch die im Folgenden unter c) skizzierte Lösung beitragen.

Unabhängig davon wäre hier zu fragen,

- a) was der DJV unter praktikablen Lösungen versteht und
- b) ob, diese Lösungen in einer Gesamtabwägung zur Befriedung beitragen können bzw. gesellschaftliche Akzeptanz finden.

**Ansonsten besteht die Gefahr, dass das Jagdwesen in D aufgrund des voreiligen und unabgestimmten Handelns einzelner Jäger (i. e. Abschuss eines Wolfs) noch stärker als ohnehin bereits in die Diskussion gerät und die gesellschaftliche Akzeptanz der Jagd weiter leidet.**

---

- Auch in der Teilkasko gehen Kfz-Halter bei (kollisionsfreien) Ausweichunfällen mit – eigentlich versicherten – Wildtieren leer aus, wenn sie nicht nachweisen können, dass das unfallauslösende Wildtier unter die versicherten Risiken fällt.

### Zu c) der ortskundige Jäger als erster Ansprechpartner:

Dieses Anliegen der Jäger erfordert nicht zwingend eine Aufnahme des Wolfs als in das Bundesjagdrecht als eine dem Jagdrecht unterliegende Haarwildart (§ 2 Abs. 1 Nr. 1).

Alternativ könnte dieses Anliegen evtl. auch durch eine analoge Formulierung entsprechend BJagdG § 28a – invasive Arten Rechnung getragen werden, ohne dass der Wolf dazu zu einer dem Jagdrecht unterliegenden bzw. jagdbaren bzw. hegepflichtigen Art definiert würde<sup>2</sup>.

Eine eingehende Analyse, welche Pflichten und anderen Implikationen sich daraus ggf. für die Jagd ergeben, ist bislang nicht erfolgt.

Auch ist offen, wie BMU auf einem solchen Vorschlag reagieren würde.

---

<sup>2</sup> BJagdG § 28 a: (1) Dem Jagdausübungsberechtigten ist mit dessen Zustimmung für den Jagdbezirk, in dem er die Jagd ausüben darf, die Durchführung von Management- oder Beseitigungsmaßnahmen, die nach § 40e Absatz 2 Halbsatz 1 Bundesnaturschutzgesetz festgelegt worden sind, von der nach Landesrecht für Jagd zuständigen Behörde ganz oder teilweise zu übertragen oder die Mitwirkung an der Durchführung der Maßnahmen aufzuerlegen, soweit die Durchführung der Maßnahmen im Rahmen der Jagdausübung mit zulässigen jagdlichen Methoden und Mitteln möglich, zumutbar und wirksam ist. Im Übrigen ist der Jagdausübungsberechtigte zur Durchführung von Managementmaßnahmen nach § 40e Bundesnaturschutzgesetz nicht verpflichtet. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Maßnahmen nach Artikel 17 der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten (ABl. L 317 vom 4.11.2014, S. 35) für die in § 40e Absatz 2 Halbsatz 1 genannten Arten.

(2) Soweit die Durchführung von Managementmaßnahmen nach Absatz 1 nicht vom Jagdausübungsberechtigten übernommen wird, oder soweit dieser die ihm übertragenen Maßnahmen oder die Mitwirkung daran nicht ordnungsgemäß ausführt, trifft die nach Landesrecht für Jagd zuständige Behörde nach Anhörung des Jagdausübungsberechtigten die notwendigen Anordnungen; sie kann insbesondere die Durchführung der Maßnahmen übernehmen oder einen Dritten mit deren Durchführung beauftragen. Maßnahmen unter Einsatz jagdlicher Mittel haben im Einvernehmen mit dem Jagdausübungsberechtigten zu erfolgen; sein Jagdrecht bleibt unberührt.



**Deutscher  
Jagdverband e.V.**

Vereinigung der Jäger, Forstwirte, Wildschützer, Wildschutzhelfer  
und der Schützen des DJV in Deutschland

*Anlage 2*

Anschrift: Chausseestraße 37  
10115 Berlin  
Telefon: 030 - 2 09 13 94 - 0  
Fax: 030 - 2 09 13 94 30  
E-Mail: [djv@jagdverband.de](mailto:djv@jagdverband.de)  
[jagdverband.de](http://jagdverband.de)

Pressestelle:  
E-Mail: [pressestelle@jagdverband.de](mailto:pressestelle@jagdverband.de)

Pressesprecher  
Torsten Reinwald  
Telefon: 030 - 2 09 13 94 23

## **DJV-Pressemeldung**

### **Wolf soll ins Bundesjagdgesetz**

**DJV fordert bundeseinheitliche Managementvorgaben für den großen Fleischfresser. Bewaffnete Eingreiftruppe lehnt der Verband ab: Erster Ansprechpartner muss der Jagdausübungsberechtigte vor Ort sein.**

(Berlin, 11. April 2018) Der Deutsche Jagdverband (DJV) fordert in einem aktuellen Positionspapier zeitnah die Aufnahme des Wolfs in das Bundesjagdgesetz, um bundeseinheitliche Regelungen zum künftigen Umgang mit dem Wolf auszugestalten. Eine generelle Bejagung ist damit nicht möglich, da der große Fleischfresser über die FFH-Richtlinie weiterhin streng geschützt ist. Allerdings wird so eine Grundlage geschaffen, um bundesweit gültige Managementmaßnahmen auf Basis des Koalitionsvertrages der Bundesregierung zu erarbeiten. Der DJV lehnt Vorstöße wie in Brandenburg und Südwestdeutschland ab, über Behörden bewaffnete Eingreiftruppe installieren zu wollen. "Wenn es um die Entnahme von Wölfen geht, muss immer der ortskundige Jäger erster Ansprechpartner sein, alles andere wäre ein inakzeptabler Eingriff ins Eigentumsrecht", so DJV-Präsident Hartwig Fischer. Nur wenn der Jagdausübungsberechtigte notwendige Managementmaßnahmen nicht umsetzen kann oder möchte, sollten Behörden eingreifen können.

Im Koalitionsvertrag hat sich die Bundesregierung verpflichtet, einen gesellschaftlichen Konsens herzustellen zwischen Wolfsschutz, Sicherheit des Menschen und Erhalt der Artenvielfalt. "Wir nehmen die Politik beim Wort und erwarten, dass Konflikte offen benannt und auch gelöst werden", so Fischer. Die Zeit drängt: Im Herbst 2017 haben Wölfe erstmals in Deutschland Deichschafe tödlich verletzt. Schafe sind unersetzlich für die Instandhaltung von Hochwasserschutzanlagen.

Zudem haben sie wichtige Aufgaben in der Landschaftspflege, extensive Beweidung ist eines der wichtigsten Naturschutzinstrumente in Deutschland. Auch ausgewachsene Rinder haben Wölfe 2017 vermehrt getötet, die ökologisch hochwertige Grünlandwirtschaft wird stark beeinträchtigt.

Der DJV begrüßt es, dass laut Koalitionsvertrag der Schutzstatus des Wolfes überprüft werden soll, um „eine notwendige Bestandsreduktion herbeiführen zu können“. Zudem soll ein Kriterien- und Maßnahmenkatalog zur Entnahme von Wölfen entwickelt werden. Der DJV hat bereits mehrfach praktikable Lösungen, insbesondere im Umgang mit verhaltensauffälligen Tieren, angemahnt. Für den Dachverband der Jäger sind Wölfe bereits verhaltensauffällig, wenn sie tagsüber mehrfach in Siedlungsnähe auftauchen oder es verstärkt zu Nahkontakten kommt. Eine natürliche Scheu vor dem Menschen besitzt der Wolf nicht.

#### **Hintergrundinfos zu Konflikten mit dem Wolf**

Knapp 20 Jahre nach der ersten Reproduktion in der Lausitz erschließen sich Wölfe in Deutschland zunehmend neue Lebensräume. Der jährliche Zuwachs der Population liegt bei über 30 Prozent. Mit einem weiter exponentiell wachsenden Wolfsbestand ist zu rechnen. Der DJV geht von einem derzeitigen Bestand von etwa 800 Tieren in Deutschland aus.

Ende 2017 hat das Bundesamt für Naturschutz erstmals öffentlich festgestellt, dass der Wolf keine natürliche Scheu vor dem Menschen hat. Damit er diese wieder erlernt, hat der DJV einen konsequenten Umgang mit „Problemtieren“ gefordert und die vom BfN publizierten „Empfehlungen zum Umgang mit auffälligen Wölfen“ als nicht ausreichend kritisiert. Demnach sei es „ungefährlich“, wenn Wölfe in Dunkelheit durch Siedlungen laufen oder tagsüber in Sichtweite von

Häusern. Die Sorgen und Ängste der ländlichen Bevölkerung müssen ernst genommen werden.

Die Zahl der Übergriffe auf Nutztiere hat sich in den vergangenen zehn Jahren rasant entwickelt. Waren es im Jahr 2007 bundesweit noch etwa 100 verletzte oder getötet Nutztiere, wurde 2016 erstmals die Grenze von 1.000 Nutztieren überschritten (Quelle: DBBW). Im Landkreis Cuxhaven haben Wölfe 2017 die ersten Deichschafe getötet und 22 ausgewachsene Rinder. Daraufhin wurde die Mindesthöhe für einen wolfssicheren Zaun von 1,20 Meter auf 1,40 Meter erhöht. Diese Höhe wurde jedoch bereits überwunden.

Bei der weiteren Ausbreitung des Wolfes müssen auch höherrangige Ziele gewahrt bleiben. So sind z.B. Küstendeiche und Almen nicht durch Zäunung zu schützen. Problematisch ist dies auch in Grünlandregionen mit hoher Weidetierdichte. Gerade die Weidetierhaltung stellt eine besonders naturverträgliche Form der Landnutzung dar. In den genannten Gebieten besteht zudem die Gefahr einer Verdrängung der Landschaft, die dem Gedanken einer Biotopvernetzung widerspricht.

Was die Nutztierhaltung anbetrifft, so kann die Aufrüstungsspirale beim Herdenschutz (u.a. durch Erhöhung von Zäunen, Installation zusätzlicher Elektrolitzen, Flatterbändern, Einsatz von Herdenschutzhunden) zu Lasten der Betroffenen nicht zielführend sein. Wirksame und legale Mittel zur Vergrämung von Wölfen stehen nicht zur Verfügung. Problemtiere müssen daher konsequent entnommen werden, ggf. auch ganze Rudel, damit erlernte Erfahrungen (Erbeuten von Nutztieren) nicht weitergegeben werden können.

Abteilung: 5  
Gesch. Zeichen: 533-62800/0005

*Anlage 3*  
Datum: 12.04.2018  
Hausruf: 

Referatsleiter/-in: 

Angefordert am: 12.04.2018

Mitarbeiter/-in: 

Vorzulegen bis: Heute, DS  
Termin am:

Herrn Staatssekretär

Durchschrift an:

- fester Verteiler und Bedienung variabler Verteiler durch Fachreferat
- eingeschränkter Verteiler (innere Angelegenheit / interne Meinungsbildung)
- Personalangelegenheiten / persönlicher Inhalt

- StV-EL
- Referat 611 für EL-Referenten/-innen
- AL 5, UAL 53, Referat 531

}  gleich zeitig zugeleitet

mit der Bitte um Kenntnisnahme

**Aufnahme des Wolfes ins Jagdrecht**

**I. Sachverhalt**

Sie, Herr Staatssekretär, bitten um einen Vermerk hinsichtlich der Aufnahme des Wolfes ins Jagdrecht. Dabei sollen insbesondere die Möglichkeiten und Auswirkungen der Aufnahme in diesen Rechtskreis und das Pro und Kontra dargestellt werden.

**II. Stellungnahme**

Der Wolf ist nach internationalem und europäischem Recht geschützt. Bereits die derzeitige Rechtslage lässt es zu, dass in Einzelfällen Wölfe oder ganze Rudel entnommen werden können. Eine Aufnahme ins Jagdrecht würde an dem Schutzstatus des Wolfes nichts ändern. Dies wurde bereits in der LV „Wölfe in Deutschland und einigen Nachbarländern“ vom 24.08.2017 (Az 531-64203/00117) detailliert erläutert. International ist der Wolf in der Berner Konvention von 1979 im Anhang II als streng geschützte Art gelistet. In der FFH-

RL ist der Wolf in Anhang II (Ausweisung besonderer Schutzgebiete zur Erhaltung der Art) und in Anhang IV Buchstabe a (Strenger Schutz der Art) gelistet. In bestimmten Mitgliedstaaten mit ausgewählten Populationen ist der Wolf in Anhang V der FFH-RL (d.h. Tiere, deren Entnahme aus der Natur und Nutzung Gegenstand von Verwaltungsmaßnahmen sein können) aufgeführt. In Umsetzung des strengen Schutzes durch die FFH-RL ist der Wolf in Deutschland gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz besonders geschützt.

Folgende Aspekte ergeben sich im Hinblick auf eine mögliche Aufnahme des Wolfes in das Jagdrecht;

- Die Aufnahme des Wolfes ins Jagdrecht wäre entweder auf Bundes- oder auf Landesebene (ggf. von den durch die Wolfsproblematik besonders betroffenen Ländern durch Ergänzung im jeweiligen Landesjagdgesetz) möglich, wobei die Länder von einer Bundesregelung abweichen können.
- Der Wolf müsste im Jagdrecht eine ganzjährige Schonzeit erhalten, solange ihm noch kein günstiger Erhaltungszustand attestiert werden kann, der eine Umlistung von Anhang IV in Anhang V der FFH-RL ermöglicht.
- Jedoch wäre eine Bejagung z.B. mit Einzelabschussgenehmigungen nach Kriterien, die Art. 16 Abs. 1 FFH-RL entsprechen, unter der Aufsicht der Unteren Jagdbehörden der Länder grundsätzlich möglich.
- Allerdings würden damit auch Verpflichtungen der Jagdausübungsberechtigten entstehen, da der Wolf unter die jagdliche Hegepflicht fiele und der Jagdausübungsberechtigte sich z.B. um im Straßenverkehr verunfallte Wölfe kümmern müsste.
- Entgegen oft geäußerter Auffassungen löst die Aufnahme des Wolfes ins Jagdrecht nach derzeitiger Rechtslage aber keine Wildschadensersatzpflicht aus, da ausgleichspflichtige Wildschäden auf Schäden an Grundstücken durch Schalenwild, Kaninchen oder Fasan begrenzt sind (§ 29 BJagdG).

Eine Aufnahme des Wolfes ins Jagdrecht kann an den EU-rechtlichen und damit artenschutzrechtlichen Vorgaben nichts ändern und würde keine zusätzlichen Managementmöglichkeiten eröffnen. Die Aufnahme des Wolfes in das Jagdrecht würde keinerlei Erleichterung oder Verbesserung des Schutzes für landwirtschaftliche Nutztiere und die Weidhaltung schaffen. Im Freistaat Sachsen unterliegt der Wolf auch dem Jagdrecht, allerdings mit einer ganzjährigen Schonzeit und ohne Aneignungsrecht von Fallwild. Die bestehenden art- und naturschutzrechtlichen Regelungen enthalten grundsätzlich ausreichende Handlungsmöglichkeiten, um ein gezieltes Managementsystem mit Entnahmemöglichkeiten aufzubauen. Ggf. müssten Ergänzungen von Ausnahmetatbeständen im Bundesnaturschutzge-

setz (BNatSchG (§ 45 Absatz 7)) vorgenommen werden, um Entnahmen zu erleichtern. Dies dürfte politisch sehr umstritten und ggf. nicht mehrheitsfähig sein.

Die Aufnahme des Wolfes ins Jagdrecht würde aber in unerwünschter Weise die öffentliche Diskussion über den Wolf und die von ihm ausgehenden Gefahren und Schäden aus der Verantwortung des Naturschutzes auf das Jagdrecht – und auch auf die Jägerschaft verlagern. An dieser Bewertung ändert auch die neue Positionierung des Deutschen Jagdverbandes nichts, der neuerdings die Aufnahme des Wolfes ins Jagdrecht fordert. Der DJV versucht sich hier eher strategisch zu positionieren in dem er „bewaffnete Eingreiftruppen im Rahmen von Managementvorgaben ablehnt“ und fordert, dass die „Jagdausübungsberechtigten die ersten Ansprechpartner“ zu sein hätten.

Eine Aufnahme des Wolfes in das Jagdrecht, um ein Wolfsmanagement zu etablieren, dürfte ebenso politisch sehr umstritten und ggf. nicht mehrheitsfähig sein. Aufgrund des politischen „Sprengstoffs“, ist mit dieser Überlegung mit größter Sensibilität umzugehen. Sie sollte nur dann als ultima ratio in Erwägung gezogen werden, wenn es hierfür einen breiten Konsens zumindest der Nutzerverbände gibt.

### III. Vorschlag

Kennntnisnahme

53	531	533
<del>          </del>	<del>          </del>	<del>          </del>
13/4	12/4	12/4

Anlage 4

**TOP 4  
Schutzstatus  
des Wolfes**

Referat 531

16.04.2018

5	53	L 2	514	522	531
18/4					
	17/4	17/4		17.4.	16/4

**Aufzeichnung**

**Anlass:** Kaminesgespräch der ACK/ AMK in Münster vom 25. – 27. April 2018

**Thema:** Schutzstatus des Wolfes

**I. Sachstand**

Das Thema „Schutzstatus des Wolfes“ wurde von Niedersachsen als Tagesordnungspunkt aufgerufen.

Als Hintergrund wurde von Niedersachsen folgender Text übermittelt:  
„Im Bundeskoalitionsvertrag sprechen sich die Koalitionsparteien dafür aus, den Schutzstatus des Wolfes von der EU-Kommission überprüfen zu lassen. Zusätzlich sollten zeitnah bundesweit einheitliche Kriterien für einen günstigen Erhaltungszustand festgelegt und sobald dieser erreicht ist, eine Bestandsreduktion ermöglicht werden. Unabhängig davon sollte der Schutz des Wolfes mit rechtlichen Möglichkeiten der Vergrämung und Entnahmen detaillierter ausgearbeitet werden und Nutztierhalter/innen sollen besser bei Maßnahmen eines effizienten Herdenschutzes unterstützt werden. Dies bedeutet ein Bekenntnis zur Weidetierhaltung. Weidetierhaltung ist ein wertvoller Beitrag zur Landschaftspflege und zum Naturschutz und vor allem aus Tierschutzgründen zu begrüßen, wenn nicht sogar unabdingbar.“

- Neben der UMK (November 2017) haben sich die Ministerinnen und Minister der Unionsgeführten Agrar- und Umweltministerien der Länder mit einem gemeinsamen Thesenpapier (Februar 2018), die agrarpolitischen Sprecher der Fraktionen der CDU in den Bundesländern mit der Stader Resolution (April 2018) mit der Wolfsthematik befasst. Im Wesentlichen werden in den genannten Papieren aktuelle Konfliktpunkte der Weidetierhalter zur Rückkehr des Wolfes benannt und daraus resultierend bekannte Forderungen insbesondere gegenüber dem Bund formuliert.
- BM a.D. Schmidt hatte sich im September 2017 unmittelbar an EU-Kommissar Vella mit dem Ziel einer Überprüfung des europäischen Schutzstatus des in Deutschland vorkommenden Wolfs gewandt. Kommissar Vella lehnte im Dezember 2017 eine Umlistung aufgrund des ungünstigen bis schlechten Erhaltungszustandes jedoch ab und sieht die vorhandenen rechtlichen Eingriffsmöglichkeiten in Konfliktsituationen als ausreichend an; „Dialog, Information, Unterstützung“ der Nutztierhalter seien auf europäischer Ebene angedacht.
- Im Umweltausschuss des Bundestages fand am 18.04.2018 eine öffentliche Anhörung statt.

## **II. Gesprächsführungsvorschlag**

- Die Rückkehr des Wolfes ist ein Zeichen für den guten Zustand unseres Ökosystems.
- Das Tier hat bei uns aber keine natürlichen Feinde. Damit sind der Populationsgröße und der räumlichen Ausbreitung keine wirklichen Grenzen gesetzt.
- Für die Weidehaltung von Nutztieren stellt die Rückkehr des Wolfes eine große Herausforderung dar.

- Die Zahl der durch Wölfe zu Tode gekommenen Nutztiere hat sich in den letzten Jahren vervielfacht: 2002 wurden noch 33 Tiere gerissen, 2016 waren es bereits über 1000 Schafe, Ziegen oder Rinder.
- Mehr Wölfe und deren umfassender Schutz dürfen nicht zu weniger Nutztierhaltung im Freien führen oder gar dazu, dass regional überhaupt keine Weidehaltung mehr möglich wäre.
- Die ansteigende Population der Wölfe und die dadurch voraussichtlich zunehmende Anzahl von Wolfsübergriffen auf Weidetiere erfordern eine Lösung der Interessenkonflikte zwischen Artenschutz und Landwirtschaft.
- Es gilt, die unterschiedlichen Interessen zu einem angemessenen Ausgleich zu bringen.
- Der geltende rechtliche Rahmen zum Schutz vor Wolfsschäden und zur Sicherstellung der öffentlichen Sicherheit sollte ausgeschöpft und – falls notwendig – ausgebaut werden.
- In einem dicht besiedelten Land wie Deutschland müssen erforderlichenfalls der Ausbreitung des Wolfes Grenzen gesetzt werden können. Neben dem Ziel eines günstigen Erhaltungszustandes des Wolfes muss gleichrangig das Ziel einer friedlichen Koexistenz zwischen Mensch und Wolf stehen.
- Ein gezieltes Wolfsmanagement, das einerseits artershaltend für die Tierart Wolf ist, andererseits die Belange der Weidehalter angemessen berücksichtigt, ist daher erforderlich.
- Bei der Umsetzung der UMK-Beschlüsse bzw. Aufträge an Bund und Länder sowie bei der Umsetzung der im Koalitionsvertrag der Regierungsparteien getroffenen Vereinbarungen fordert das BMEL von dem federführend für Artenschutz zuständigen BMU ein Zusammenwirken zur Sicherstellung von praxisgerechten Lösungen, insbesondere auch für betroffenen Weidetierhalter, von dem federführend für Artenschutz zuständigen BMU nachdrücklich ein.

- Sowohl die UMK Beschlüsse als auch der Koalitionsvertrag fordern eine Prüfung und Neubewertung des Erhaltungszustandes. Das könnte die Möglichkeit eröffnen, eine Änderung des Schutzstatus des in Deutschland vorkommenden Wolfes bei der EU bewirken zu können.